

40. Sind im Falle der fahrlässigen Tötung eines bayrischen Notars die von dem Erbschaftspflichtigen zu leistenden Geldrenten zu kürzen um die Versorgungsbezüge, welche die Hinterbliebenen auf Kosten der zu einem Pensionsverein zusammengeschlossenen Notare erhalten?

BGB. § 844. Bayerisches Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 (Bay.-GuBl. S. 137). Bayerisches Gesetz vom 21. März 1930 zur Änderung des Notariatsgesetzes (Bay.GuBl. S. 65) Art. 126a flg.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 18. Januar 1937 i. S. Witwe M. u. Kinder (Kl.) w. Sch. (Bekl.). VI 329/36.

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Im Februar 1934 ist der Notar Dr. M. von dem Personenvagen des Beklagten, den dieser selbst lenkte, angefahren worden und an den erhaltenen Verletzungen gestorben. Die Witwe sowie ein Sohn und eine Tochter fordern Schadensersatz in Gestalt von Renten. Die Kläger erhalten aus einer Pensionskasse des bayrischen Notarvereins, zu der der Verstorbene Beiträge geleistet hat, Renten, die vorher etwas höher waren und vom 1. Juni 1934 festgesetzt worden sind für die Witwe auf 140,62 RM. und für jedes Kind auf 45,23 RM. Die Parteien streiten u. a. darüber, ob die Bezüge aus der Pensionskasse auf die den Klägern zuzubilligenden Renten anzurechnen sind.

Das Landgericht hat der Klage unter Ermäßigung der geforderten Rentenbeträge entsprochen. Auf beiderseitige Berufung hat das Berufungsgericht die Klageforderungen im wesentlichen ebenso geschätzt wie das Landgericht, indessen abweichend von ihm die aus der Pensionskasse gewährten Versorgungsbezüge abgesetzt. Die Revision der Kläger führte wegen dieses Punktes zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Beide Gerichte haben ein Mitverschulden des Verunglückten verneint. Diese den Klägern günstige Beurteilung ist bei dem festgestellten Sachverhalt rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision bekämpft die Annahme des Berufungsgerichts, daß die vom Pensionsverein der Notare den Klägern gewährten Versorgungsgebühren auf die Klagenprüche anzurechnen sind. Der Revision ist stattzugeben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts wird zwischen gesetzlichen Bezügen der Verletzten oder der Hinterbliebenen, namentlich Beamtenpensionen einerseits und den auf Grund der Freigebigkeit Dritter oder auf Verträgen beruhenden Versorgungsbeträgen andererseits unterschieden. Die Hinterbliebenenfürsorge der letzten Art ist auf die nach § 844 BGB. zu zahlenden Gelbrenten nicht anzurechnen (RGZ. Bd. 130 S. 258, Bd. 141 S. 173, Bd. 146 S. 287, Bd. 148 S. 154 [164], Bd. 151 S. 330; JW. 1936 S. 1667 Nr. 6 und Bem. dazu).

Nach Art. 6 bis 8 des Bayerischen Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1899 sind die bayerischen Notariate staatliche Behörden, die mit auf Lebenszeit ernannten Notaren besetzt werden, welche öffentliche Beamte sind. Diese können nicht zugleich Rechtsanwälte sein (Art. 12) und unterliegen der Dienstaufsicht und dem Dienststrafrecht (Art. 63 flg.). Aber die Notare beziehen kein Gehalt aus der Staatskasse, sondern sind auf Gebühren angewiesen, die sie für ihre Amtsgeschäfte erhalten und deren Höhe von ihrer Geschäftstüchtigkeit und danach von dem Umfang ihrer Diensttätigkeit abhängt. Die früher vorgesehene Möglichkeit, Notaren mit geringem Einkommen einen Zuschuß aus der Staatskasse zu bewilligen, ist durch Art. 48 des Gesetzes über die Änderung des Notariatsgesetzes vom 21. März 1930 gestrichen. Da die Notare sich durch eigene Tätigkeit ihren Lebensunterhalt selbst erwerben müssen, stehen sie den freien Berufen wie z. B. Rechtsanwälten oder Ärzten insoweit näher als festbesoldeten Beamten. Nachdem durch Art. 88 Nr. 1 des Notariats-Änderungsgesetzes eine Altersgrenze von 68 Jahren für die Notare vorgesehen war, ergab sich die Notwendigkeit, Bestimmungen über ein Ruhegehalt neben einer Hinterbliebenenfürsorge zu treffen. Da die Notare kein Gehalt beziehen, so folgte ohne weiteres, daß die Notare die Lasten für ihr Ruhegehalt und für die Versorgung der Witwen und Waisen selbst aufzubringen haben. Der gesetzliche Rahmen hierfür findet sich in den Artikeln 126a flg. NotÄndGes., wonach dem Staatsministerium der Justiz gewisse Aufgaben zugewiesen und die Regelung im einzelnen der Sachung eines Pensions-

vereins übertragen worden ist. Das Staatsministerium der Justiz hat durch Verordnung vom 1. Dezember 1928 (ZMBL. neue Folge III S. 252) die neu beschlossenen Satzungsänderungen des schon früher in zwei Abteilungen bestehenden Pensionsvereins genehmigt und durch die Bekanntmachungen vom 1. und 12. Dezember 1928 weitere Anordnungen über den Pensionsverein und die Abgaben getroffen (ZMBL. S. 275, 280). Die bayerischen Notare sind in dem „Pensionsverein für die bayerischen Notare und ihre Hinterbliebenen“ zusammengeschlossen, dessen Zweck gerade die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung seiner Mitglieder ist. Der Verein ist ein solcher des öffentlichen Rechts und untersteht der Oberleitung und Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz (§ 1 der nach § 54 mit dem 1. Januar 1929 in Kraft getretenen Satzung, ZMBL. S. 253). Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch eigene von ihm selbst gewählte Organe (§§ 25 flg., §§ 40, 28 der Satzung). Zwar ist auch die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden erheblich. Nach der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1928 setzt das Staatsministerium der Justiz den Hundertsatz der Gebühren fest, der neben einem festen Beitrag von den Notaren zu leisten ist; die Notare haben auch die Abrechnung über ihre Einnahmen dem Landgerichtspräsidenten zur Prüfung monatlich einzureichen (ZMBL. S. 280, besonders Nr. 2, 3, 5 bis 8). Die Gesuche um Feststellung der Hinterbliebenenbezüge sind nach der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1928 beim Landgerichtspräsidenten einzureichen, der die Festsetzung des maßgebenden Dienstalters des Notars veranlaßt (ZMBL. S. 275, vgl. Satzung § 23 Nr. 2). Im übrigen hat aber der Vereinsvorstand das Erforderliche wegen der Zahlung der Versorgungsbezüge zu besorgen (§ 23 Nr. 3 flg. der Satzung). Nach §§ 17, 19 flg. der Satzung in Verbindung mit den erwähnten öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben die Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf die ihnen zukommenden Beträge, wengleich Streitigkeiten darüber nach § 23 Nr. 6 der Satzung vor dem Schiedsgericht auszutragen sind. Dem Pensionsverein kommen auch zugute die Geldstrafen, welche durch die Aufsichtsbehörden oder im Dienststrafverfahren gegen Notare oder deren Vertreter festgesetzt werden (Verordnung vom 1. Dezember 1928 Abs. 3, ZMBL. S. 253). Das sind Sonderleistungen einzelner Notare, mögen sie auch in deren Pflichtverletzungen ihre Wurzel haben. Das Entscheidende ist, daß die Notare aus ausschließlich eigenen

Mitteln eine Fürsorgeeinrichtung getroffen haben, bei denen ihnen in erheblichem Umfange auf vertragsähnlicher Grundlage eine Selbstverwaltung zusteht. Demgegenüber tritt der an sich starke Einfluß der Aufsichtsbehörden deshalb zurück, weil nichts aus der Staatskasse geleistet wird. Das Eingreifen der Gesetzgebung und der Aufsichtsbehörden hat im wesentlichen den Zweck, den eigenen Willen der Notare, für ihr Alter und für ihre Hinterbliebenen zu sorgen, zu stärken und seine Durchführung zu sichern. Dadurch unterscheidet sich die Rechtslage von den allein auf dem Gesetze beruhenden Pensionen der festbesoldeten Beamten, die aus öffentlichen Mitteln fließen, welche der Bestimmung der zuständigen Behörden allein unterliegen (RGZ. Bd. 64 S. 350). Wie schon in RGZ. Bd. 151 S. 333 [334] ausgeführt ist, erscheint es nicht von Belang, daß die Versorgungsbezüge in ihrer Höhe denen von bestimmten Beamtengruppen gleichgestellt sind (§ 23 Abs. 1 der Satzung). Es liegt in der Richtung der obigen Entscheidungen, daß die Schädiger sich nicht die Früchte zunuge machen dürfen, die aus den Mitteln erwachsen, welche die Notare für ihre Fürsorgezwecke zusammenbringen. In vorstehenden Ausführungen ist beiseite gelassen die Behauptung, daß der Verstorbene den früheren Vereinigungen freiwillig beigetreten sei. Er würde dann nach § 2 Nr. 1 der Satzung in den neuen Verein als Mitglied überführt worden sein; dabei kann dahingestellt bleiben, ob in diesem Fall den Übergangsbestimmungen im § 54 Abs. II und III und im § 55 der Satzung Bedeutung zukäme. Denn, auch wenn der Verstorbene kraft Gesetzes Mitglied des neuen Pensionsvereins geworden wäre (§ 2 Nr. 2 der Satzung), würde die Rechtslage nicht anders zu beurteilen sein. Von den Klagensprüchen sind daher die den Klägern gewährten Versorgungsbezüge nicht abzusehen.